

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:	1. der Vorstand	4. die Motorbootsparte
	2. die Mitgliederversammlung	5. die Windsurfsparte
	3. die Seglersparte	6. die Jugendsparte

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen und zwar:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 7. dem Spartenleiter Motorbootsp. |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 8. dem Spartenleiter Windsurfsparte |
| dem Schatzmeister | 9. dem Techn. Leiter Segelsparte |
| dem Schriftführer | 10. dem Techn. Leiter Motorbootsp. |
| 3. dem Jugendwart | 11. dem Techn. Leiter Windsurfsparte |
| 6. dem Spartenleiter Segelsparte | |

Gesetzliche Vertreter des Clubs sind: der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende.

Sie sind, jeder für sich, gesamthandlungsberechtigt. In der Jahreshauptversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen:

- der 1. Vorsitzende, der Jugendwart, der Schriftführer und die Techn. Leiter in einem Jahre
- der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Spartenleiter im nachfolgenden Jahre.

Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Clubmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Die Sparten gestalten — unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des WSCH — ein Spartenleben nach eigener Ordnung. Die Jugendsparte, innerhalb des WSCH gestaltet — unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des WSCH — ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern, falls die amtierenden Vorstandsmitglieder 2 Jahre im Amt sind, unter Beachtung des § 9 dieser Satzung.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

Die Niederschriften der Hauptversammlung müssen vom I. und II. Vorsitzenden unterzeichnet werden.